

Ermittlungen. Dies insbesondere, weil hier oft Sachverständige angehört und Gutachten erstellt werden müssen.⁶⁹ Der Staatsgerichtshof hat das Vorliegen eines komplexen Verfahrens beispielsweise bejaht, wenn im Rahmen der Rechtshilfe die Zusammenarbeit unter mehreren ausländischen Behörden zu koordinieren oder eine enorme Anzahl an Aktenstücken zu übersetzen ist⁷⁰ oder wenn der Fortgang des inländischen Strafverfahrens davon abhängt, wie sich mehrere zusammenhängende ausländischen Strafverfahren weiterentwickeln.⁷¹

5.5 Behandlung des Falles durch die (inländischen) Behörden
Schliesslich prüft der Staatsgerichtshof auch, wie speditiv die (inländischen) Behörden einen Fall behandeln. Er untersucht hier, ob sich grössere Lücken bei der Verfahrensabwicklung zeigen. Das heisst er prüft, ob es längere Zeiträume gibt, in denen die Verwaltungsbehörden oder Gerichte untätig geblieben sind.⁷² Der Staatsgerichtshof unterscheidet danach, ob die Verfahrensverzögerungen durch inländische oder ausländische Behörden veranlasst wurden. Er geht davon aus, dass die schleppende Erledigung eines liechtensteinischen Rechtshilfeersuchens durch die ausländischen Behörden nicht den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden anzulasten ist.⁷³

Wenn der Beschwerdeführer in verschiedenen Staaten immer wieder Rechtsmittel ergreift, um auf diese Weise Fortschritte im inländischen Strafverfahren zu verhindern, ist die daraus resultierende längere Dauer des inländischen Verfahrens zutreffenderweise dem Beschwerdeführer anzulasten.⁷⁴ Demgegenüber sind etwa längere Verzögerungen bei

69 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 252.

70 Vgl. StGH 2006/91, Entscheidung vom 17. September 2007, S. 20 f., Erw. 3.2 f., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

71 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 21, Erw. 2.4, nicht publiziert.

72 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 22, Erw. 2.6, nicht publiziert.

73 Vgl. StGH 2006/91, Entscheidung vom 17. September 2007, S. 21, Erw. 3.4, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 22 ff., Erw. 2.6, nicht publiziert. Dazu ist zu bemerken, dass solche Verfahrensverzögerungen ebenso wenig auf den Beschwerdeführer zurückgehen. Es fragt sich damit, ob in Einzelfällen durch Verfahrensverzögerungen von ausländischen Behörden nicht dennoch das Verbot der Rechtsverzögerung verletzt sein kann. Allgemein zum Kriterium der Behandlung des Falles durch die (inländischen) Behörden siehe Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 253 ff.

74 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 24, Erw. 2.6, nicht publiziert.